

# Handels-Bedingungen

## 2.2 Teilabschnitt

### Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

#### ~~2.1.2 Unterabschnitt~~

#### ~~Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index Future)~~

##### ~~2.1.2.1 Kontraktgegenstand~~

~~(1) Ein Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index Future ist ein Terminkontrakt auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited. Der Wert eines Kontraktes beträgt 1 EUR pro Indexpunkt.~~

~~(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.~~

~~Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET festgelegt.~~

~~(3) Bei Änderungen in der Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Future massgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index um 12.00 Uhr CET endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Massgebend ist der Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET. Neue Kontrakte werden nach Massgabe der Ziffer 2.1.2.2 eingeführt.~~

##### ~~2.1.2.2 Laufzeit, Handelsschluss~~

~~(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit neun Monate.~~

~~(2) Letzter Handelstag des Kontraktes ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12.00 Uhr CET.~~

##### ~~2.1.2.3 Preisabstufungen~~

~~Die Preise der Kontrakte werden in Notierungspunkten ohne Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 1 Notierungspunkt (1 EUR).~~

##### ~~2.1.2.4 Erfüllung, Barausgleich~~

~~(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.~~

~~(2) Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes, derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

#### ~~2.2.5 Unterabschnitt~~

#### ~~Spezifikationen für Optionskontrakte auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index Option)~~

##### ~~2.2.5.1 Kontraktgegenstand~~

~~(1) Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited. Der Wert eines Kontraktes beträgt 1 EUR pro Indexpunkt.~~

~~(2) Bei Änderungen in der Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index oder seiner~~

Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option massgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Optionen am letzten Börsentag vor Änderung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index um 12.00 Uhr CET endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Massgebend ist der letzte Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET. Neue Kontrakte werden nach Massgabe der Ziffer 2.2.5.6 eingeführt.

#### **2.2.5.2 Kaufoption (Call)**

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen, dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex Börsen am Ausübungstag einer Option nach dem Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET festgelegt.

#### **2.2.5.3 Verkaufsoption (Put)**

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen, dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Hinsichtlich der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gilt Ziffer 2.2.5.2 Absatz 3.

#### **2.2.5.4 Optionsprämie**

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

#### **2.2.5.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

(1) An den Eurex Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschliesslich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschliesslich zu den drei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Je nach dem Zeitpunkt des Optionserwerbes kann die Laufzeit bis zu zwölf Monate und sechs Börsentage betragen.

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht, dies ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12.00 Uhr CET. Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen können einen anderen Handelsschluss festzulegen, der den Börsenteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben wird. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der dem letzten Handelstag folgende Börsentag.

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

#### **2.2.5.6 Ausübungspreise**

(1) Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 50 oder 100 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von 1 EUR und entspricht 1Tick im System.

(2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei zwei Ausübungspreise im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn die letzte Feststellung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an der Helsinki Stock Exchange (HEX) zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index Optionen an den Eurex Börsen an den

~~beiden vorangegangenen Handelstagen das Mittel zwischen dem dritt- und zweithöchsten beziehungsweise dem dritt- und zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis über beziehungsweise unterschritten hat. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.~~

#### **2.2.5.7 Preisabstufungen**

~~Die Preise der Optionskontrakte werden in Punkten ohne Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 1 Punkt (1 EUR).~~

#### **2.2.5.8 Ausübung**

~~(1) Der Inhaber einer an den Eurex Börsen gekauften Option kann diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziff. 2.2.5.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausüben (European-style).~~

~~(2) Die Eurex Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.~~

~~(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex Börsen üben die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.2.5.8 Abs. 4 nicht automatisch aus.~~

~~(4) Die Geschäftsführungen der Eurex Börsen können für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von ihr festgelegten Kriterien bestimmen.~~

~~(5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am Ausübungstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex Börsen gilt als gegenüber allen Eurex Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.~~

~~(6) Ausübungen, die während des Ausübungstages eingegeben wurden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.~~

#### **2.2.5.9 Zuteilung**

~~(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode des Ausübungstages zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich.~~

~~(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.~~

~~(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird nach ihrer Bekanntgabe wirksam.~~

~~(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.~~

~~(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.~~

#### **2.2.5.10 Erfüllung, Barausgleich**

~~(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.~~

~~(2) Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes, derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.~~

## **2.2 Teilabschnitt**

### **Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte**

#### **2.1.2 Unterabschnitt**

#### **Spezifikationen für Future-Kontrakte auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index-Future)**

##### **2.1.2.1 Kontraktgegenstand**

(1) Ein Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index-Future ist ein Terminkontrakt auf den Nordischen

Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited. Der Wert eines Kontraktes beträgt 10 EUR pro Indexpunkt.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index-Future verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1.2.2 Abs. 2 Satz 2) eines Kontraktes nach dem Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30 SM Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET festgelegt.

(3) Bei Änderungen in der Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Future massgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index um 12.00 Uhr CET endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Massgebend ist der Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET. Neue Kontrakte werden nach Massgabe der Ziffer 2.1.2.2 eingeführt.

#### **2.1.2.2 Laufzeit, Handelsschluss**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Quartalsmonats (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Die längste Laufzeit eines Kontraktes beträgt somit neun Monate.

(2) Letzter Handelstag des Kontraktes ist der Schlussabrechnungstag. Schlussabrechnungstag ist der dritte Freitag eines jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12.00 Uhr CET.

#### **2.1.2.3 Preisabstufungen**

Die Preise der Kontrakte werden in Notierungspunkten ohne Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 1 Notierungspunkt (10 EUR).

#### **2.1.2.4 Erfüllung, Barausgleich**

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem letzten Handelstag.

(2) Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

#### **2.2.5 Unterabschnitt**

##### **Spezifikationen für Optionskontrakte auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index-Option)**

##### **2.2.5.1 Kontraktgegenstand**

(1) Der Optionskontrakt bezieht sich auf den Nordischen Aktienindex (Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index). Für die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index gelten die Veröffentlichungen der STOXX Limited. Der Wert eines Kontraktes beträgt 10 EUR pro Indexpunkt.

(2) Bei Änderungen in der Berechnung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung der Option massgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Optionen am letzten Börsentag vor Änderung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index um 12.00 Uhr CET endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Massgebend ist der letzte Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET. Neue Kontrakte werden nach Massgabe der Ziffer 2.2.5.6 eingeführt.

##### **2.2.5.2 Kaufoption (Call)**

(1) Der Käufer einer Kaufoption (Call) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Call ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem höheren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Schlussabrechnungspreis wird von den Eurex-Börsen am Ausübungstag einer Option nach dem Wert des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index auf Grundlage der durchschnittlichen Feststellungen des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an diesem Tag zwischen 11.50 Uhr und 12.00 Uhr CET festgelegt.

#### **2.2.5.3 Verkaufsoption (Put)**

(1) Der Käufer einer Verkaufsoption (Put) hat das Recht, eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie (Barausgleich) zu verlangen.

(2) Der Stillhalter eines Put ist verpflichtet, am Börsentag nach dem Ausübungstag der Option die Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Option und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis der Optionsserie in bar auszugleichen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Hinsichtlich der Bestimmung des Schlussabrechnungspreises gilt Ziffer 2.2.5.2 Absatz 3.

#### **2.2.5.4 Optionsprämie**

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

#### **2.2.5.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschliesslich zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschliesslich zu den drei nächsten Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung. Je nach dem Zeitpunkt des Optionserwerbes kann die Laufzeit bis zu zwölf Monate und sechs Börsentage betragen.

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht; dies ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls der davor liegende Börsentag. Der Handelsschluss am letzten Handelstag ist 12.00 Uhr CET. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können einen anderen Handelsschluss festzulegen, der den Börsenteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben wird. Der Verfalltag einer Optionsserie ist der dem letzten Handelstag folgende Börsentag.

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

#### **2.2.5.6 Ausübungspreise**

(1) Optionsserien können Ausübungspreise mit Preisabstufungen von 50 oder 100 Punkten haben. Ein Punkt hat einen Wert von 10 EUR und entspricht 10Ticks im System.

(2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens fünf Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei zwei Ausübungspreise im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und zwei Ausübungspreise aus dem Geld (out-of-the-money) sind.

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn die letzte Feststellung des Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index an der Helsinki Stock Exchange (HEX) zum Zeitpunkt des Handelsschlusses der Dow Jones Nordic STOXX 30<sup>SM</sup> Index-Optionen an den Eurex-Börsen an den beiden vorangegangenen Handelstagen das Mittel zwischen dem dritt- und zweithöchsten beziehungsweise dem dritt- und zweitniedrigsten bestehenden Ausübungspreis über- beziehungsweise unterschritten hat. Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

#### **2.2.5.7 Preisabstufungen**

Die Preise der Optionskontrakte werden in Punkten mit einer Nachkommastelle ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,1 Punkte (1 EUR).

#### **2.2.5.8 Ausübung**

(1) Der Inhaber einer an den Eurex-Börsen gekauften Option kann diese jedoch nur am letzten Handelstag (Ziff. 2.2.5.5 Abs. 2) dieser Optionsserie bis zum Ende der Post-Trading-Periode ausüben

(European style).

(2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten 10 Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte vorbehaltlich Ziffer 2.2.5.8 Abs. 4 nicht automatisch aus.

(4) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können für die Eigenkonten der Börsenteilnehmer (P- und M-Konten) eine automatische Ausübung nach den von ihr festgelegten Kriterien bestimmen.

(5) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Periode am Ausübungstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen schriftlichen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(6) Ausübungen, die während des Ausübungstages eingegeben wurden, können bis zum Ende der Post-Trading-Periode des Eingabetages geändert werden.

#### **2.2.5.9 Zuteilung**

(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Periode des Ausübungstages zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich.

(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.

(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.

(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

#### **2.2.5.10 Erfüllung, Barausgleich**

(1) Erfüllungstag ist der Börsentag nach dem Ausübungstag.

(2) Die Erfüllung des Kontraktes erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.